

Vollstreckbare Ausfertigung

Amtsgericht Frankfurt am Main

Laut Protokoll
verkündet am:
15.1.2004

Aktenzeichen:
30 C 292/03 - 25

~~_____~~
Urkundsbeamtin/er der
Geschäftsstelle

URTEIL

Im Namen des Volkes

EINGANG
10. FEB. 2004
Erl.:

Im Rechtsstreit

~~_____~~

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwalt Alexander Jaeger,
Eschersheimer Landstr. 134, 60322
Frankfurt, Gz.: 204/02,
Gerichtsfach: 523,

gegen

1) ~~_____~~

- Beklagter -

2) ~~_____~~ Versicherung AG, vertr.d.d. Vorstand
~~_____~~


- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r: zu 2

~~_____~~
~~_____~~
~~_____~~

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main - Abteilung 30 -
durch Richter am Amtsgericht ~~_____~~

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.11.2003 für Recht
erkannt:



Die Beklagte zu 2) wird gesamtschuldnerisch neben dem bereits durch Teilanerkennsurteil vom 10.07.03 verurteilten Beklagten zu 1) verurteilt, an den Kläger 4.454,50 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 17.11.02 zu zahlen.

Die Beklagte zu 2) hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten und Auslagen des Beklagten zu 1), die dieser selbst zu tragen hat.

Neben der Beklagten zu 2) hat der Beklagte zu 1) gesamtschuldnerisch 1/3 der gerichtlichen Kosten und Auslagen und 18/23 der außergerichtlichen Kosten und Auslagen des Klägers zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.



Tatbestand

Die Parteien streiten wegen der Folgen eines Verkehrsunfalls, der sich am 08.08.2002 gegen 19.45 Uhr in Frankfurt am Main auf der Rendeler Straße ereignete. Unfallbeteiligt waren der Beklagte zu 1) als Fahrer und Halter des bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversicherten Pkws mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] und der Kläger als Eigentümer und Halter des zum Unfallzeitpunkt von einem Herrn [REDACTED] gefahrenen Pkws mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED].

Der Beklagte zu 1) überholte in Höhe der Gronauer Straße das klägerische Fahrzeug, setzte sich vor dieses und bremste den Fahrer des klägerischen Fahrzeugs so aus, dass dieser trotz einer eingeleiteten Vollbremsung eine Kollision mit dem Fahrzeug des Beklagten zu 1) nicht mehr verhindern konnte.

Gemäß Aufstellung in der Klageschrift, auf die Bezug genommen wird, entstand dem Kläger ein Schaden in Höhe von 4.454,50 Euro.

Nach vergeblicher vorprozessualer Zahlungsaufforderung beider Beklagter hat der Beklagte zu 1) in der mündlichen Verhandlung vom 10.07.2003 sofort die Klageforderung anerkannt. Antragsgemäß wurde daher gegen ihn Teil-Anerkenntnisurteil erlassen.

Der Kläger hält den bereits vorprozessual von Seiten der Beklagten zu 2) geltend gemachten Einwand, der Schaden sei durch den Beklagten zu 1) vorsätzlich herbeigeführt worden, so dass sie gem. § 152 VVG für den Schaden nicht einstandspflichtig sei, für unbegründet.

Er beantragt,

die Beklagte zu 2) gesamtschuldnerisch neben dem Beklagten zu 1) zu verurteilen, an ihn 4.454,50 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank seit dem 17.11.2002 zu zahlen.

Die Beklagte zu 2) beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, der Schaden sei vorsätzlich von dem Beklagten herbeigeführt worden. Der Abstand zwischen dem Beklagtenfahrzeug und dem klägerischen Fahrzeug sei so knapp gewesen, dass ein Auffahrunfall unausweichlich gewesen sei. Der Beklagte zu 1) habe den Unfall provoziert und die Beschädigung des klägerischen Pkws zumindest billigenden in Kauf genommen.

Wegen des Parteivorbringens im einzelnen wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Akten 912 BDs – 3970 Js 228820/02-1047 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, in dem der Beklagte zu 1) wegen des streitgegenständlichen Unfalls wegen Nötigung verurteilt wurde, waren informatorisch Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist auch gegenüber der Beklagten zu 2) begründet. Dies ergibt sich aus dem Direktanspruch des Klägers gegenüber der Beklagten zu 2) als Haftpflichtversicherer des von dem Beklagten zu 1) gefahrenen Fahrzeugs aus § 3 Nr. 1 PflVersG. Dass der Beklagte zu 1) für das Unfallgeschehen haftet, ergibt sich daraus, dass der Beklagte zu 1) das klägerische Fahrzeug so ausgebrems hat, dass der Fahrer des klägerischen Fahrzeugs das Unfallgeschehen nicht mehr vermeiden konnte. Der Schadensersatzanspruch ist unter dem Gesichtspunkt einer unerlaubten Handlung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB begründet. Der Schadensersatzanspruch des Klägers beläuft sich auf unstrittig 4.454,50 Euro. In diesem Umfang besteht auch ein Anspruch gegen die Beklagte zu 2) aus § 3 Nr. 1 PflVersG. Zu Unrecht beruft sich nämlich die Beklagte zu 2) auf eine vorsätzliche Herbeiführung der Schadensfolgen gem. § 152 VVG. Voraussetzung für eine solche Leistungsfreiheit wäre, dass der Beklagte zu 1) die Schadensfolgen seines unrechtmäßigen Tuns bei seiner Unrechtshandlung gesehen und zumindest billigenden in Kauf genommen hätte. Dies kann jedoch mit der erforderlichen Sicherheit nicht festgestellt werden. Die Beklagte zu 2) hat keinerlei Tatsachen vorgetragen, die zwingend den Rückschluss auf eine solche innere Einstellung des Beklagten zu 1) zuließen. Der Beklagte zu 1) selbst hat bei seiner informatorischen Anhörung in der Sitzung am 10.07.2003 angegeben, mit einer Geschwindigkeit von etwa 40 km/h etwa 20 m vor dem klägerischen Fahrzeug eingeschert und dann abgebremst zu haben. Er habe den Fahrer des klägerischen Fahrzeugs ebenfalls zum Abbremsen und Anhalten zwingen wollen, um ihn wegen seiner aus Sicht des

Beklagten zu 1) langsamen Fahrweise zur Rede zu stellen. Er selbst sei nach 14 Stunden als Lkw-Fahrer nervlich angespannt gewesen, er habe, als er das klägerische Fahrzeug ausbremste, niemals den Gedanken gehabt, dass der Fahrer des klägerischen Fahrzeugs wirklich auffahre. Der Beklagte zu 1) hat – im Rahmen seiner durchweg glaubwürdigen Darstellung – auch glaubhaft angegeben, er habe noch gedacht, „spinnt der, dass der auffährt“. Die Darstellung des Beklagten zu 1) zum Unfallhergang lässt daher einen Schädigungsvorsatz des Beklagten zu 1) nicht erkennen. Auch der äußere Geschehenshergang des Unfallgeschehens, wie von den Zeugen im Strafverfahren bekundet, lässt nicht zwingend den Rückschluss auf einen Schädigungsvorsatz des Beklagten zu 1) zu. Folgerichtig hat der Strafrichter auch davon abgesehen, den Beklagten zu 1) wegen Straßenverkehrsgefährdung im Sinne des § 315.c StGB zu verurteilen; die Verurteilung beschränkte sich auf den Vorwurf der Nötigung, Vergehen gem. § 240 StGB.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass eine Leistungsfreiheit der Beklagten zu 2) gem. § 152 VVG nicht besteht. Auch die Beklagte zu 2) ist daher verpflichtet, anstelle des aufgrund seiner Arbeitslosigkeit nicht leistungsfähigen Beklagten zu 1) den klägerischen Schadensersatzanspruch zu erfüllen.

Der Zinsanspruch ist unter dem Gesichtspunkt der Verzugszinsen gem. §§ 288, 284 BGB begründet.

Bei der Kostenentscheidung war gem. § 100 Abs. 2 ZPO das undurchschnittliche Maß der Beteiligung der beiden Beklagten an den Kosten des Rechtsstreits zu berücksichtigen, da der Beklagte zu 1) sofort anerkannt hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1 ZPO.

